

Beschreibung des Bauvorhabens

- Ansichten, Grundrisse
- Vergleich alt/neu (bei Teilabbrüchen etc.)
- Aussagen zur Materialwahl für Verblendung, Dach-eindeckung, Flächenversiegelung und Verbleib des Bodenaushubs
- Beschreibung **aller** auf dem Grundstück beabsichtigten Maßnahmen einschl. Zäune, Terrassen, Einfahrten, Hofflächen etc., **auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind**, mit Materialangabe (s.o.)
- Auflistung der Neuversiegelungen

Beschreibung der Kompensation (Ausgleich / Ersatz) mit Lageplan in dreifacher Ausführung

- Darstellung des Ausgangszustandes der Kompensationsfläche (Acker, Wiese, Gehölze etc.)
- Art der Kompensationsmaßnahmen (Hecken, Baumreihen etc.)
- Angabe des gewählten Pflanzenmaterials mit Sortierung und Einzelmengen
- Nachweis des Ausgleiches (Flächenbilanzierung s.u.)
- Angabe der voraussichtlichen Fertigstellung (spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode)

Berechnungsbeispiel (Flächenbilanz)

Flächeninanspruchnahme = Verhältnis = Kompensationsbedarf

Altenteiler + Garage	150 m ² = 1:1 = 150 m ²
Siloplatte	180 m ² = 1:1 = 180 m ²
Pflaster	60 m ² = 1:1 = 60 m ²
Schotterrasen	120 m ² = 1:0,5 = 60 m ²

Kompensationsbedarf gesamt = 450 m²

Kompensationsmaßnahmen = Verhältnis = Kompensationsleistung

Entsiegelung/Rekultivierung von 50 m ² durch Abriss eines Schuppens	= 1:1 = 50 m ²
Baumreihe aus 4 Stieleichen (Hochstamm, 3vx., m.B. StU 12-14)	= 40:1 = 160 m ²
120 lfm einer 2-reihigen Hecke (Str. 2xv m.B., Pflanzabst. 1x1)	= 2:1 = 240 m ²

Kompensationsleistung (gesamt) = 450 m²

Der Eingriff ist ausgeglichen.

www.kreis-re.de

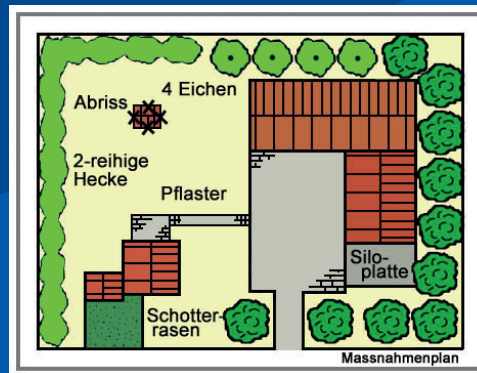
Schlagwort: **Eingriffsregelung**

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Der Landrat
Kreis Recklinghausen
Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

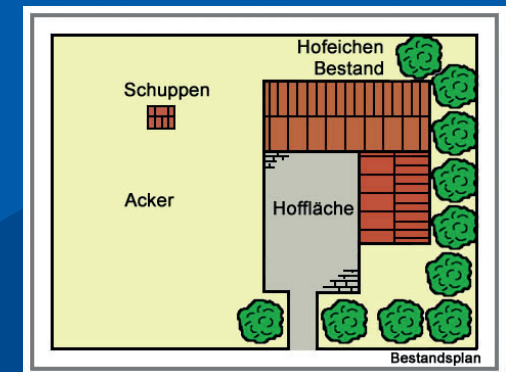
Tel.: 02361 / 53-0
E-Mail: umwelt@kreis-re.de

www.kreis-re.de/bia



BAUEN IM AUSSENBEREICH

DER FACHDIENST UMWELT
INFORMIERT



Stand: August 2023

www.kreis-re.de

Der Kreis Recklinghausen trägt aufgrund seiner Lage am Rande des Ballungsraumes Ruhrgebiet eine besondere Verantwortung für den Erhalt von Natur und Landschaft. Seine Grünland- und Ackerfluren, Wälder und Gewässer übernehmen Funktionen als ökologische Ausgleichsräume für eine stark beanspruchte Industrieregion, bieten Rückzugs- und Lebensräume für Tiere und Pflanzen und sind für die Menschen unverzichtbare Lebensgrundlagen. Dieser Freiraum verringert sich stets, da er für Verkehr, Wohnen, Arbeiten und Freizeit mehr und mehr beansprucht wird.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesnaturschutzgesetz NRW verankert ist, will diesen Freiraum und seine Funktionen und somit unsere Lebensgrundlagen nachhaltig sichern.

In **Landschafts- und Naturschutzgebieten** stehen Bauvorhaben zusätzlich Verbote der **Schutzverordnungen/Landschaftspläne** des Kreises Recklinghausen entgegen. Von diesen Verboten kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag hin unter bestimmten Voraussetzungen befreien oder eine Ausnahme erteilen.

Die Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich (wie Gebäude, Hütten, Zäune, Hofflächen, Terrassen, Wege u.a.) verursacht **Eingriffe in Natur und Landschaft**. Die **Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes** und die **Nutzungsfähigkeit der Naturgüter**, d. h. das Wirkungsgefüge im Zusammenleben von Menschen, Tieren und Pflanzen, werden **erheblich beeinträchtigt**. Das **Landschaftsbild** verändert sich nachteilig.

Der Verursacher eines zulässigen Eingriffs hat **vermeidbare Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft zu unterlassen. Um diesem **Vermeidungsgebot** zu entsprechen, können eine Standortverschiebung oder eine Reduzierung bzw. Änderung des Vorhabens nötig sein. So können Nass- und Feuchtgrünland, Wälder, Gewässer u.ä. in der Regel nicht für Bauvorhaben beansprucht werden.

Maßnahmen zur **Minimierung** der Eingriffsfolgen könnten z.B. die Verwendung wasserdurchlässiger Flächenbeläge oder Dach- und Fassadenbegrünung sein.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch **Ausgleichsmaßnahmen** am Standort oder durch **Ersatzmaßnahmen** an anderer Stelle zu **kompensieren**.

Bauvorhaben im Außenbereich sind **nicht zulässig**, wenn zu erwartende, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und/oder Landschaftsbild nicht zu kompensieren sind und den Belangen von Natur und Landschaft der Vorrang eingeräumt wird.

Bei Beeinträchtigungen des **Naturhaushaltes** hängen Art und Maß der Kompensationsmaßnahmen von der Art der beeinträchtigten Flächen, dem Maß der Beeinträchtigung sowie der Umgebungssituation ab. Bei der Inanspruchnahme von **intensiv genutzten Flächen** bemisst sich der Kompensationsumfang wie folgt:

- überbaute und vollversiegelte Flächen (Gebäude, Siloplatzen, Lager- und Wegeflächen) im Flächenverhältnis 1:1
- teilversiegelte Flächen (Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflasterrasen) im Flächenverhältnis 1:0,5

Folgende landschaftspflegerische Maßnahmen werden z.B. als Kompensationsleistungen im Verhältnis 1:1 angerechnet:

- Entsiegelung mit Rekultivierung des Bodens
- Anlage von einheimischen, standortgerechten Hecken (ein-/mehrreihig) sowie flächigen Gehölzanpflanzungen im Verband 1x1m (= Anzahl der Heckengehölze)
- Anlage von Streuobstwiesen im Pflanzverband 10 m x 10 m (= m² der Obstwiese)
- Bei der Pflanzung von einheimischen, standortgerechten Einzelbäumen, Baumreihen, -gruppen als Hochstamm werden folgende Flächen bei der Pflanzung entsprechender Qualitäten angerechnet:
 - Baum I. Ordnung STU 12-14, m. B. = 40 m²,
 - Baum II. Ordnung STU 10-12, m. B. = 30 m²,
 - Baum III. Ordnung STU 8-10, m. B. = 20 m²;
 - Obstbaum = 10 m²

Die Maßnahmen müssen zu einer deutlichen **ökologischen Verbesserung** der betroffenen Flächen führen. Ökologisch wertvolle Flächen kommen daher als Standorte nicht in Betracht. Vielmehr sollten die Maßnahmen auf bisher intensiv genutzten Flächen (z.B. Acker, intensiv genutztes Grünland) durchgeführt werden.

Die Kompensationsmaßnahmen müssen zudem geeignet sein, das **Landschaftsbild landschaftsgerecht wie-**

derherzustellen oder neu zu gestalten. Art und Umfang dieser Maßnahmen hängen von der Landschaftsverträglichkeit des Vorhabens (Lage, Größe, Gestaltung, Nutzung, Landschaftsraum, etc.) ab. Sie reichen von der Einbindung durch Einzelbäume bis zur geschlossenen Abpflanzung des Vorhabens. Ist ein Ausgleich am Standort nicht möglich, ist das Landschaftsbild an anderer Stelle aufzuwerten.

Unvermeidbare **Gehölzverluste** sind **zusätzlich** zu kompensieren:

- Verluste von Hecken, Feldgehölzen, Obstwiesen u.ä. mind. im Verhältnis 1:1
- Einzelbäume, Baumreihen, -gruppen : je nach Alter 1-3 Jungbäume pro Baum.

Die Inanspruchnahme **sonstiger wertvoller Landschaftsstrukturen** kann zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erfordern. Die untere Naturschutzbehörde kann zudem je nach Umfang und Schwere des Eingriffs einen **landschaftspflegerischen Begleitplan** fordern.

Als Kompensationsmaßnahmen können nur Anpflanzungen anerkannt werden, die nach Inanspruchnahme der Baugenehmigung angelegt werden. **Bestehende Pflanzungen werden nicht berücksichtigt**.

Können die Kompensationsmaßnahmen nicht durchgeführt werden, hat der Eingriffsverursacher ein **Ersatzgeld** zu zahlen. Dies bemisst sich nach den Kosten, die für die Maßnahmen hätten aufgewendet werden müssen (einschließlich Flächenerwerb, Pflegekosten etc.).

Zur Prüfung von Bauvorhaben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft benötigt die untere Naturschutzbehörde nachfolgende Antragsunterlagen:

Begründung des Antrags

- Notwendigkeit des Vorhabens
- Aussagen zur Standortwahl bzw. zu eventuellen Standortalternativen (Vermeidungsgebot)

Übersichtsplan mit Markierung des Standortes

- Maßstab 1:5.000 bis 1:25.000

Lageplan mit Darstellung aller vorhandenen baulichen Anlagen (Bestandsplan)

- Maßstab 1:500 bis 1:2.000
- Hofflächen, Wege etc. mit Materialangabe (Betonpflaster, Schotter, Asphalt etc.)